

**Aktualisierung der Mietobergrenzen für
Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04714

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 09.12.2021
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Bekanntgabe

| | |
|---|--|
| Anlass | <ul style="list-style-type: none">• Aktualisierung der Mietobergrenzen |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none">• Information über die Mietobergrenzen ab 01.01.2022 |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | -/- |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | <ul style="list-style-type: none">• Angemessene Miete• Bedarfe für die Unterkunft |
| Ortsangabe | -/- |

**Aktualisierung der Mietobergrenzen für
Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04714

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 09.12.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1 Aktualisierung der Mietobergrenzen

Wie dem Stadtrat in den vergangenen Jahren mehrfach dargestellt wurde (zuletzt im Sozialausschuss am 11.02.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02081), können die Bedarfe für die Unterkunft im Rahmen der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Zwölftes Buch - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) nur im „angemessenen Umfang“ übernommen werden. Aufschluss darüber, ob die Angemessenheitsgrenze angepasst werden muss, geben nach den unveränderten Vorgaben des Bundessozialgerichts die Datenerhebungen für einen qualifizierten Mietspiegel und deren spezifische Auswertung für die Bedarfe für Unterkunft im SGB II und SGB XII.

Auf Basis der Festlegungen der Vollversammlung des Stadtrats vom 30.09.2020 (Sitzungsvorlage Nr.20-26 / V 01485) werden die Mietobergrenzen für den Zeitraum ab 01.01.2022 fortgeschrieben.

Bis zum 31.12.2021 gelten folgende Mietobergrenzen:

| Personen | Wohnungsgröße in m ² | Mietobergrenze – Bruttokaltmiete (Grundmiete zzgl. kalte Nebenkosten) |
|----------|---------------------------------|--|
| 1 | bis 50 | 681,00 Euro |
| 2 | bis 65 | 897,00 Euro |
| 3 | bis 75 | 1.073,00 Euro |
| 4 | bis 90 | 1.209,00 Euro |
| 5 | bis 105 | 1.471,00 Euro |
| 6 | bis 120 | 1.767,00 Euro |

Ab 01.01.2022 gelten folgende Mietobergrenzen:

| Personen | Wohnungsgröße in m ² | Mietobergrenze - Bruttokaltmiete | Differenz |
|----------|---------------------------------|-------------------------------------|--------------|
| 1 | bis 50 | 688,00 Euro | + 7,00 Euro |
| 2 | bis 65 | 906,00 Euro | + 9,00 Euro |
| 3 | bis 75 | 1.084,00 Euro | + 11,00 Euro |
| 4 | bis 90 | 1.222,00 Euro | + 13,00 Euro |
| 5 | bis 105 | 1.486,00 Euro | + 15,00 Euro |
| 6 | bis 120 | 1.785,00 Euro | + 18,00 Euro |

2 Weitere Schritte

Die Überarbeitung der Regelungen bezüglich der Bedarfe für die Unterkunft im SGB II und SGB XII durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurde nach Erkenntnissen des Sozialreferates bis heute nicht abgeschlossen.

Das Zweite und Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuches wurden bezüglich der Bedarfe für die Unterkunft bislang nicht geändert. Das Sozialreferat München ist über den Bayerischen Städtetag insbesondere in die Überlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eingebunden. Der Deutsche Städtetag hat in seinen Schreiben und Stellungnahmen stets darauf hingewiesen, dass eventuelle gesetzliche Neuregelungen die von höchstrichterlicher Rechtsprechung bestätigten schlüssigen Konzepte, über die insbesondere kreisfreie Städte – so auch München – inzwischen verfügen, nicht in Frage stellen dürfen.

Das Sozialreferat setzt sich unverändert dafür ein, dass die für die Übernahme von unangemessen hohen Mieten vorgesehene zeitliche Einschränkung von sechs Monaten aufgehoben wird. Daneben wird vom Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung und vom Jobcenter München weiterhin in jedem Fall, in dem die angemessene Miete grundsätzlich überschritten wird, detailliert geprüft, ob Gründe vorliegen, die im individuellen Einzelfall zur Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft und zum Verzicht auf eine Mietsenkung führen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Behindertenbeirat, dem Jobcenter München und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An das Sozialreferat, S-III-WP/S

An das Sozialreferat, S-III-W/M

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Behindertenbeirat

An das Jobcenter München

z.K.

Am

I.A.